Anlage 2

10. Nachtragssatzung vom …
zur Gebührensatzung der Stadt Lennestadt vom 07.10.2015
zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbands Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) in der ab 01.01.2025 gültigen Fassung

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) , - jeweils in der derzeit gültigen Fassung –
hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Lennestadt vom 07.10.2015 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbands Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) beschlossen:

Artikel 1
§ 5 Abs. 1 – 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abfallentsorgungsgebühren setzen sich zusammen aus der Grundgebühr und den Abfuhrgebühren.

(2) Mit der Grundgebühr wird der persönliche, sächliche und sonstige Aufwand abgegolten, der keiner Müllfraktion zugerechnet werden kann. Das sind insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Gemeinkosten, Kosten der Abfallberatung und der Beseitigung wilder Müllkippen.

Die Grundgebühr wird für jedes Grundstück erhoben, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Die Grundgebühr beträgt 23,15 € pro Grundstück und Jahr.

(3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abfuhrgebühren ist das Volumen der für den Restabfall und Bioabfall bereitgestellten Behälter sowie bei Behältern mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l zudem die Anzahl der ausgeführten Entleerungen.

(4) Maßgebend für die Veranlagung der Abfuhrgebühr ist das für den Zeitpunkt der Entstehung oder Änderung der Gebührenpflicht (§ 4) zur Verfügung gestellte Behältervolumen. Stichtag für die Feststellung des vorzuhaltenden Behältervolumens entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Zweckverbands Abfallwirtschaft im Kreis Olpe ist der 01.01. eines jeden Jahres. Auf Antrag werden Änderungen des Behältervolumens von Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

(5) Die Abfuhrgebühren im Sinne von Absatz 1 betragen:

a) Reststoffbehälter

80 l, 4-wöchige Abfuhr, Jahresgebühr	84,92 €
120 l, 4-wöchige Abfuhr, Jahresgebühr	127,38 €
240 l, 4-wöchige Abfuhr, Jahresgebühr	254,77 €
80 l-Sack, grau, pro Stück (= Abfuhr)	6,00 €
1,1 cbm Gebühr je Abfuhr	89,82 €
1,1 cbm, 4-wöchige Abfuhr, Jahresgebühr	1.167,67 €
1,1 cbm, 14-tägige Abfuhr, Jahresgebühr	2.335,35 €
1,1 cbm, 1-wöchige Abfuhr, Jahresgebühr	4.670,70 €

Bei Grundstücken, auf denen nur eine Person gemeldet ist und denen ein 80 l Reststoffbehälter zugewiesen wurde, wird die Abfuhrgebühr für den Reststoffbehälter auf der Grundlage eines Volumens von 60 l ermittelt. Die Abfuhrgebühr für ein Volumen von 60 l Restmüll beträgt 67,10 €.

b) Biobehälter

80 l, wöchentliche bzw. 14-tägige Abfuhr, Jahresgebühr	88,33 €
120 l, wöchentliche bzw. 14-tägige Abfuhr, Jahresgebühr	132,50 €
240 l, wöchentliche bzw. 14-tägige Abfuhr, Jahresgebühr	265,00 €
80 l – Sack Bio, pro Stück (=Abfuhr)	3,00 €

Für Selbstkompostierer, die gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, fällt keine Gebühr für den Biobehälter an.

c) Papierbehälter

Für die Papierbehälter wird unabhängig von Größe und Abfuhrhäufigkeit keine Gebühr erhoben.

Artikel 2

§ 5 Absatz 6 – 9 bleibt unverändert.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese 10. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.